

Nach der Berf. des R. Kriegs-Ministeriums vom 31. Dezember 1867 (707/11. 1. A. a. Armees-Berordn.-Blatt de 1868 Seite 5.) sollen die Formulare zu den Militair-Passen auch bei Entlassung der als temporair oder dauernd halbs oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften benupt und für solche Fälle in nachstebender Weise abgeändert werden:

1. Bei den als dauernd halbs oder gangs invalide ausscheidenden Mannschaften find auf der Titelseite die Worte: "Militairs Baß" zu streichen und dafür zu segen:

"Entlaffungs=Schein."

2. Auf Seite & unter "Bersehungen" ist zu bemerken: "als temporair (dauernd) halb- (ganz-) invalide entlassen"; auch der Tag anzugeben, bis zu welchem (inclusive) der Betreffende sich in Verpflegung bestunden.

Mles Uebrige auf Seite 8. bis 13., was nicht den Berhaltniffen nach ausgefüllt werden fann oder ausgefüllt wer-

den muß, ift gu burchftreichen.

3. Auf Seite 14. u. 15. wird der Wortlaut nehft Datum der Anerkennungs Berfüsgung mit dem terminus a quo des Denfions-Empfanges und der Zahlungs-ftelle, behufs Legitimation des Penfionairs bei letterer, eingetragen und hierunter (statt auf Seite 10.) Datum der Ausfertigung und Unterschrift der aussertigenden Behörde gesett.

Bestimmungen

für bie

Mannichaften bes Beurlaubtenftandes.

1. Die Mannschaften, welche von den Truppentheilen zur Reserve oder Landwehr entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen verschieben.

2. Die nächsten militairischen Vorgesetten des beurlaubten Reservisten und des Wehrmannes sind der Rompagnieführer und der Feldwebel des Rompagnie-Bezirks, in dem er wohnt, der Bezirks-Rommandeur des Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Wohnortliegt, und deren Stellvertreter.

3. Die Mannschaften des Beurlaubtenftandes haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilten Besehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur
Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu
gestellen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben beim mundlichen oder schriftlichen Berkehr mit ihren Vorgesepten in militairischen Dienstangelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

5. Mannschaften, welche ihren Bohn- oder Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirts-Feldwebel zu melden. Bergieht ein Mann aus einem Rompagnie-Bezirt in einen anderen, so

hat er fich bor bem Bergieben bei bem Feldwebel bes Bezirfe, zu welchem fein bieberiger Bobnort geborte. ab- und bei dem Feldwebel des Rompagnie-Bezirfs. in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

Mannichaften, welche in größeren Stadten mobnen, haben jede Wohnunge : Beranderung innerhalb ber Stadt dem betreffenden Begirts : Feldwebel fpateftens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melben.

6. Mannschaften des Beurlaubtenftandes konnen ungehindert verreifen, haben jedoch dem Bezirte-Feldwebel den Antritt der Reife und die Rudtehr von derfelben zu melden, sobald diefe eine 14 tagige Abwesenheit vom Wohnorte gur Folge hat. War beim Antritt ber Reise nicht zu übersehen, ob die Abmesenbeit fich über 14 Tage hinaus erftreden werde, fo ift die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreife gu erftatten. Bei jeder Abmeldung gur Reife hat ber Betreffende anzugeben, durch welche britte Person mahrend seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befordert merden tonnen. Er bleibt jedoch der Militair=Beborde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Will ein Reservift ober Wehrmann innerhalb ber Uebungszeit eine Reife unternehmen, fo ift ihm dies zwar gestattet; er ift jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergebenden Geftellunge Drbre gur Uebung unbedingt Folge zu leiften, und muß einer folden gewärtig fein, wenn er nicht vor Antritt ber Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an

der Uebung ausdrudlich dispenfirt ift.

Fallt in die Zeit der Reise eine Control : Berfammlung (G. unter 11.), fo hat ber Refervift ober Behrmann, falls er nicht im Boraus von berfelben dispenfirt sein foulte, am 15. April resp. 15. 920= vember bem Begirte . Feldwebel ichriftlich feinen geitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Ber jedoch, bevor er fich zur Reise abmeldete, eine Ginberufungo: Ordre zur Control-Berfammlung erhalten hat, muy derfelben unbedingt Folge leiften, falls er nicht davon dispensirt wird.

7. Mannichaften, welche außerhalb bes Staatsgebiete ihren Bohnort oder Aufenthaltsort nehmen. haben dafür Gorge zu tragen, daß ihnen von ihren heimathlichen Ungehörigen ober Polizei : Beborden etwaige militairiiche Ordres jugefandt werden tonnen. Bu Uebungen und Control-Berfammlungen find diefelben verpflichtet, so weit fie nicht ausdrudlich biervon dispenfirt werden. Im Falle einer Dobilmachung haben fie fich unaufgefordert in das Inland gurud. gubegeben, und fich bei demjenigen gandmehr : Begirts - Rommando zum Dienft zu melden, in deffen Controle fie fteben, oder welches fie vom Auslande

ber am leichteften erreichen tonnen.

8. Mannichaften, welche auf Banderichaft geben wollen, haben fich beim Begirfs : Feldwebel abgumelben. Bahrend ber Wanderichaft find diefelben von weiteren Meldungen entbunden. - Fallt die beabsichtigte Banderichaft in die Zeit einer Uebung ober Control Berfammlung, fo bedarf es dazu ber Erlaubnig des Landwehr = Begirts = Commandeurs, welche in dem Militair. Daß eingetragen fein muß. Sobald jedoch der wandernde Refervift oder Behrmann felbft vor Ablauf der Beit, für welche die Diepensation von ben Meldungen gemahrt ift, an einem inlandischen Orte in Arbeit tritt, hat er fich bei dem betreffenden Begirte . Feldwebel angumelben. Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ift, oder bei eintretender Mobilmachung, hat fich ber Control. pflichtige bei dem nachften Begirts - Feldwebel gu melden.

9. Die Un- und Abmeldungen tonnen mundlich ober ichriftlich erfolgen, muffen aber burch ben gur Meldung Berpflichteten felbft erftattet merden; Delbungen durch einen Dritten find nur in den Fallen geftattet, wo es fich um eine Abmelbung beim Bohnortswechsel oder beim Bohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Unmeldung bei Reifen handelt. Bei jeder Meldung ift der Dilitair. Pag vorzulegen, und gilt die Meldung nur bann ale erfolgt, wenn fie in ben Dilittair : Dag eingetragen ift.

Anmeldungen sind wo möglich mundlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militair-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes portofrei befördert, insosern die Schreiben mit der Rubrit, Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Bortofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disciplinarisch mit Geldstrase, von 2 bis /3 (2) Thalern oder mit Gesäugnisstrase von 2 bis 8 Tagen belegt. Ist blos die Ub-, aber nicht die Unmeldung versäumt, so tritt Geldstrase von 1 bis 2 Thalern oder Gesängnisstrase von 1 bis 2 Tagen ein. Wenn sich der Verpslichtete der Controle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß er die versäumte

Dienftzeit nachholen.

11. 3m Fruhjahr, in ber Regel zwifden bem 1. Marg und 15. April findet für alle Referviften, und im Berbft, in ber Regel zwifden bem 1. Oftober und 15. November für alle Referviften und BBehr: manner ein General-Appell (Control-Berfammlung) ftatt. Ber burch Rrantheit ober bringende Beichafte von der Theilnahme an derfelben abgehalten wird, muß vorher oder fpateftene gur Stunde des Appelle burch ein Atteft der Orte- oder Polizei-Behorde entichulbigt werben. - Mannschaften ber Referve, welche im Fruhjahr bis fpateftens jum 15. April, jowie Mannichaften ber Referve und gandwehr, welche im herbft bis fpateftens jum 15. November feine Aufforderung zur Control : Versammlung erhalten haben, auch nicht von letterer biepenfirt maren, find verpflichtet, fich zu ben angegebenen Terminen mund. lich oder ichriftlich beim Bezirte-Feldwebel zu melden.

12. Wird ein Refervift oder Wehrmann zu einer uebung einberufen und machen feine Berhaltniffe

eine Befreiung von derselben nothwendig, so muß er sein Gesuch sogleich entweder felbst oder durch die Ortsbehörde dem Kreis-Landrath vortragen.

Erhalt er vor Anfang der Uebung teinen Beicheid, so muß er sich bennoch ftellen. Schon einmal Berudsichtigte konnen nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appells wird disciplinarisch mit 3 Sagen Mittel-Arrest, zu den größeren Uebungen aber mit einer Strafe bis zu 7 Sagen strengen Arrest resp 14 Sagen Mittel-Arrest bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt gerichtliches Versahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten-Berhältniffe fteben, haben von dem Empfange einer militairischen Ordre sogleich ihrer vorgesepten

Civil-Beborbe Delbung zu erftatten.

15. Der Reservist und Wehrmann steht bei allen militairischen Bersammlungen unter den Kriegs-Artikeln und Militair-Gesetzen. Auch außer Dienst muß er, wenn er militairisch gekleidet ist, jeden Borgesepten vorschriftsmäßig grüßen und ihm vorkom-

menden Falls gehorchen.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlag von Mobilmachungen u. s. w., wie zu llebungszwecken und zu den Control-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpslichtet, diesen Paß mit zur Stelle zu bringen. So lange in letterem der llebertritt zur Landwehr, resp. die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve, resp. Landwehr.

Ber seinen Militair-Pag verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mundlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Manuschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Maunschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve speciell zu besachten sind, abgeändert werden.

12		7 g - 80	
von	***************************************		1969
zu benutzen und so als auch seine übri			
diesseits mit	Thir.	Sgr.	Pf-
biesseits mit	Thir.	Sgr.	. Pf.
diesseits mit	Thir.	Sgr.	Pf.
diesseits mit	Thir.	Sgr.	Pf.
behändigten Marsch bezahlen.	= Rompetenz	en fogleich	baar z

Aus dem Landwehr = Berhältniß entlassen an Lein Ochober 1872 wege wege Landwehr-Bezirks-Commando zu Kelnlar	arfillter Drinftyflift				
arfullter Dinnflyflift	Candwehr-Bezirks-Commando zu Kelnlar				
	Candwehr-Bezirks-Commando zu Kekular	AND AND DESCRIPTION OF THE PARTY OF THE PART	The state of the s		n ai wege
	Tahlin	A STATE OF THE STA		40,1	

Uebergetreten gur Landwehr am _____ten

Candwehr-Bezirks-Commando 3u

18___

4		
Commando-Pehörde, welche Zufäpe einträgt. Datum.	Bufate (Dienftleiftungen	zu den Personal-Notizen. während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit 2c.)
anglifat	his y Aug	Jo. di in Handiger Ro le
Laglo jun		Just and It fines 2 has
1119. 1861	ung frinks	ondrest from month a
	The maken	melaffer som do m
	Balkuft	Jak for minger straft
		The state of the s
		Makor & Balaile
	S.O. S.	Cammana

